



Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz · Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen: Wa-2008-204645/8-Wab/EI Wa-2008-204384/16-Wab/EI

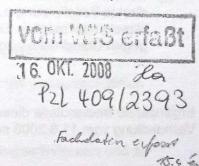
Bearbeiter: Hofrat Dr. Rudolf Wabnig Tel: (+43 732) 77 20-12289 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 7. Oktober 2008

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;

- a) Beschneiungsanlage Hinterstoder, BA 05; wasserrechtliche Überprüfung;
- b) Fristverlängerung;
- c) Errichtung einer Kühlturmanlage im Bereich Speicherteich 1 - Huttererböden, Detailprojekt "Beschneiungsanlage Hinterstoder/BA07"; wasserrechtliche Bewilligung;



BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die ausgeführten Anlagen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG mit der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Juni 2005, Wa-204384/11-2005, erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmen.

Folgende bei der Überprüfung festgestellten geringfügigen Abweichungen vom bewilligten Projekt werden nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

 a) Der Speicherteich Schafkogel wurde in seiner Höhenlage und seinem Inhalt geringfügig abgeändert. Nach den Bestandsunterlagen weist er nun folgende Größen auf:

Teichkrone: 1.834,15 m ü.A. Teichsohle: 1.824,56 m ü.A. Stauziel: 1.833,60 m ü.A. Absenkziel: 1.825,18 m ü.A.

Nutztiefe: 8,42 m

Wasserfläche Vollstau: 18.882 m² Wasserfläche Absenkziel: 10.065 m² Wasserfläche Flachwasser: 2.161 m²

Nutzvolumen: 120.325 m³ Retentionsvolumen: 8.150 m³

Ökologischer Rückzugsraum: 5.675 m³

 b) Die Pump- und Kompressorstationen P5 und P6 wurden in den Außenabmessungen geringfügig geändert hergestellt bzw. ergab sich eine geringfügig geänderte Raumaufteilung.

c) Bei der Pumpstation P3 wurde eine Druckreduziereinrichtung eingebaut. Dadurch ist eine direkte Beschneiung auch des unteren Bereiches ausgehend vom Speicherteich Hirschkogel möglich. Die ordnungsgemäße Absicherung dieser Druckreduzier-einrichtung gegen Überdrücke wird durch den Projektanten bestätigt.

Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 11.8.2008 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage

§§ 99 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Fristverlängerung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8.6.2005, Wa-204384/11-2005, wurde der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG die Erneuerung der Pumpeinrichtung in der Pumpstation 1 wasserrechtlich bewilligt. Da diese Maßnahmen noch nicht durchgeführt wurden, wurde von der Konsensinhaberin vor Ablauf der Bauvollendungsfrist um Fristverlängerung angesucht.

Die festgesetzte Bauvollendungsfrist wird bis zum

31. Oktober 2013

verlängert.

Rechtsgrundlage

§§ 99 und 112 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

III. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kühlturmanlage im Bereich Speicherteich 1 – Huttererböden gemäß dem Detailprojekt der Reibenwein – Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, GZ 2008/05 vom Mai 2008, erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Ort

Hinterstoder

B) Zweck

Versorgung einer Schneeerzeugungsanlage mit Wasser

C) Dauer

Die Bewilligungsdauer wird mit 31. Dezember 2024 festgesetzt.

D) Bauvollendungsfrist

Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis 31. Oktober 2013 festgesetzt.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

E) Auflagen

- Die Standsicherheit der Bauwerke ist von einer befugten Person zu gewährleisten und zu bestätigen.
- 2. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten Sprengungen im Einzelfall aufgrund der Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, so sind diese nur in Abstimmung mit bzw. unter fachkundiger Aufsicht als reine Lockerungssprengungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karst-Kluft-Systems minimiert bleiben und keinesfalls fremde Rechte beeinträchtigt werden. Die Sprengmaßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
- Die Anlagenteile sind projektsgemäß bzw. wie im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung festgelegt und wie im Befund beschrieben zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
- 4. Alle durch die Baumaßnahmen berührten Einrichtungen Dritter sind vor Baudurchführung lagemäßig festzustellen und erforderlichenfalls beweis zu sichern. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Rohrleitungen, Anlagen und dergleichen sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wieder herzustellen. Sollten durch die Bauarbeiten Grenzvermarkungen verloren gehen, so sind diese durch einen Zivilgeometer wieder herstellen zu lassen.
- Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen.
 Durch eine ausreichende Anzahl von Querriegeln in der Leitungskünette aus Lehm- bzw.
 Betonschürzen ist eine Drainagewirkung zu unterbinden.

- Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung entsprechend ÖNORM EN 805 zu unterziehen. Die Protokolle sind zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
- 7. Bei Mitverlegung von Leitungen (Kabel oder sonstige Einbauten) in einer gemeinsamen Künette ist auf die sichere Unterscheidung und den ÖNORM-gemäßen Mindestabstand zu achten (ÖNORM B 2533).
- 8. Bei der Verlegung der Rohrleitung in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer zu vergüten.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschichte beim Aushub gesondert zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
- 10. Die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer dürfen durch Baumaßnahmen nicht so verändert werden, dass sie erosionsfördernd wirken.
- 11. Baumaschinen und Geräte sind so zu bedienen, zu warten und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt. Die Baugeräte sind mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 12. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt und darf nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine vorübergehende Lagerung grundwassergefährdender Stoffe während der Bauphase darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, mit doppelter Sicherheit und auf einer standsicheren und geschützten Fläche erfolgen.
- 13. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
- 14. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen aller Art erfolgen.
- 15. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
- 16. Der Betrieb der Beschneiung hat mit Schutzeinrichtungen zu erfolgen, sodass die Verletzungsgefahr für Pistenbenützer möglichst minimiert wird.
- 17. Baugrubenwässer dürfen nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind.
 Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen nur nach vorher gehender Reinigung in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Vorreinigung dieser Wässer hat in (künstlich zu schaffenden) Absetzbecken (Aufenthaltszeit der Wässer im Absetzbecken mindestens 30 min) oder durch gleichwertige Methoden (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungsflächen, Sickerdämmen o.ä.) zu erfolgen.
- 18. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Wasserrechtsbehörde unter Anschluss eines Bestandsoperates anzuzeigen. Im technischen Bericht ist auf die Auflagepunkte einzugehen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 11.8.2008 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11 – 15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

IV. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

1.	der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 11.8.2008 (3 Amtsorgane 11/2 Stunden á 17,40 Euro)	574,20 Euro
2.	der Verwaltungsabgabe a) wasserrechtliche Überprüfung b) Fristverlängerung c) wasserrechtliche Bewilligung	6,60 Euro 32,50 Euro 65,00 Euro
	Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:	
3.	die Stempelgebühr a) für die Verhandlungsschrift vom 11.8.2008 b) für den Antrag vom 15.5.2008 c) für die Projektsunterlagen	39,60 Euro 13,20 Euro <u>151,80 Euro</u>
Gesamtbetrag		882,90 Euro

Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBI.Nr. 127/2001, in der derzeit geltenden Fassung
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 1, 124 c und 129 sowie der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI.Nr. 24 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBI.Nr. 267 in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Zu 1 .:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Juni 2005, Wa-204384/11-2005, wurde der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG die wasserrechtliche Bewilligung zur neuerlichen Erweiterung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von O.Ö. vom 23.3.1994,

Wa-201808/32-1994, wasserrechtlich bewilligten Nutzwasserversorgungsanlage für die Schneeerzeugung im Schigebiet Hinterstoder – Hutterer Böden - Höss erteilt.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wurde eine Überprüfung am 11.8.2008 vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Abweichungen von der erteilten Bewilligung konnten gemäß § 121 WRG 1959 nachträglich genehmigt werden, da sie geringfügig und öffentlichen Interessen sowie fremden Rechten nicht nachteilig sind.

Zu II.:

Gemäß § 112 Abs. 2 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde die Frist für die Bauvollendung verlängern, wenn vor Ablauf darum angesucht wird und triftige Gründe geltend gemacht werden.

Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wurde für die Bauvollendung der Anlagen eine Frist bis zum 31.10.2007 festgesetzt.

Nun hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG vor Ablauf dieser Frist um deren Verlängerung angesucht und dafür triftige Gründe angegeben.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass entsprechende Gründe für die Fristverlängerung im Sinne des Gesetzes vorliegen, sodass dem Ansuchen entsprochen werden konnte.

Zu III.:

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 11.8.2008, das Gutachten des Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu IV.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren mit beiliegendem Erlagschein miteinzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/7720/213409), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.